

Information	Hauptpersonalrat beim SMWK	September 2020
--------------------	-----------------------------------	-----------------------

Änderungen der Entgeltordnung für den Bereich der Bibliotheken, Archive und Museen

Im Zuge der Tarifverhandlungen 2019 gab es grundlegende Änderungen im TV-L und TVÜ-L für die Beschäftigten in Bibliotheken, Archiven, Büchereien und Museen. Diese traten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Allgemeine Durchführungshinweise sowie spezielle Hinweise für den Bibliotheksbereich hat der Freistaat Sachsen am 11. August 2020 in einem Rundschreiben des SMF bekanntgegeben.

Die Eingruppierung erfolgt nun nach dem Allgemeinen Teil (Teil I), nicht mehr nach den Tätigkeitsmerkmalen für bestimmte Beschäftigtengruppen (Teil II) der Entgeltordnung zum TV-L. Damit kommen die sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ zur Anwendung.

Für unter den TV-L fallende Beschäftigte der oben genannten Einrichtungen gilt außerdem:

- Grundeingruppierung von Fachangestellten für Medien- und Informationstechnik (FaMI) erfolgt in Entgeltgruppe (EG) 5 Fallgruppe (FG) 2
- EG 6 bei gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen (bisher EG 5)
- bisher in der EG 6 eingruppierte Tätigkeiten nunmehr in EG 8 (bei mindestens 1/3 selbständigen Leistungen) oder in EG 9a (bei mindestens 50% selbständigen Leistungen)
- Eingruppierungen in die EG 8, die EG 11 und die EG 12 werden erstmals möglich
- die bislang übertariflich gewährte EG 8 wird zur EG 9a

Die Orientierung an Buchbestand, Entleihungszahlen oder Anzahl der unterstellten Fachkräfte entfällt. Damit ist ein wesentlicher Schritt für Beschäftigte im Bibliotheks- und Archivdienst getan, die bisher vorhandenen Ungerechtigkeiten in der Eingruppierung zu eliminieren.

Für die Überleitung von Beschäftigten gilt: grundsätzlich bleibt die bestehende Eingruppierung bei unveränderter Tätigkeit erhalten. Eine Überprüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Soweit Beschäftigte die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung für gegeben sehen, ist zur Überprüfung der Eingruppierung ein schriftlicher Antrag an die personalverwaltende Stelle notwendig. Wichtig zu wissen ist, dass die **Frist dafür zum 31. Dezember 2020 ausläuft**. Berechtig sind dazu alle Beschäftigten in Bibliotheken, Archiven und Museen in Einrichtungen des Freistaates, die am 1. Januar 2020 eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Antrag gilt, die Stufenlaufzeit betreffend, rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Hinsichtlich des höheren Entgeltes ist gemäß einem Bundesarbeitsgerichtsurteil lediglich eine sechs Monate rückwirkende Zahlung möglich. **Um diese sicherzustellen ist es unerlässlich, dass in dem Antrag auf Höhergruppierung mit Verweis auf § 37 TV-L ausdrücklich diese rückwirkende Zahlung eingefordert wird.**

Leider kann diese Überprüfung auch Fallstricke in sich bergen Aufgrund der neuen Bewertungskriterien kann im Einzelfall eine niedrigere Eingruppierung festgestellt werden. Auch kann es als Rechtsfolge eines solchen Antrages zu Änderungen bei der Jahressonderzahlung, bei Zulagen und beim Strukturausgleich kommen. Der Arbeitgeber hat – worauf das SMF ausdrücklich hinweist – keine Beratungspflicht. Damit sollen Haftungsansprüche vermieden werden. Die Entscheidung über die

Antragstellung und eine Risikoabwägung hinsichtlich möglicher Entgeltverluste liegen allein bei den Beschäftigten.

Vor Antragstellung empfiehlt es sich daher unbedingt folgende Angaben beim Arbeitgeber einzufordern (dieser ist zur Auskunft verpflichtet!):

- Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges,
- etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung,
- etwaige Zulagen und
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginn und Dauer.

Welche Auswirkungen eine Höhergruppierung haben könnte, kann nur der Vergleich zwischen der Vergütung in der bisherigen und der zu erwartenden Entgeltgruppe ergeben. Dies auszurechnen obliegt der/m Beschäftigten selbst und erfolgt weder durch die Bezügestelle noch den Arbeitgeber.

Die Entscheidung über die Antragstellung obliegt den jeweiligen Beschäftigten selbst, es ist daher empfehlenswert, sich fachkundigen Rat einzuholen.

Gern beraten die Personalräte die betroffenen Beschäftigten vor der Antragstellung, besonders um eventuelle, zumindest in seltenen Einzelfällen mögliche, negative Auswirkungen zu vermeiden.

SMWK, Wigardstraße 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/56393251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html	Bearbeiterin: Marita Andó